

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Von den Übergangs- und Schlußbestimmungen des im vorangehenden Paragraphen bezeichneten Dekretes finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule Anwendung: die §§ 86, 87, 88, 90 und 92.

§ 14. Der Regierungsrat wird die Besoldungen der gegenwärtig im Amt stehenden außerordentlichen Professoren neu festsetzen.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 20. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

5. Verordnung betreffend die Besoldung der Assistenten der Hochschule. (Vom 5. September 1922.)

6. Verordnung betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee. (Vom 23. August 1922.)

III. Kanton Luzern.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen. (Vom 4. März 1922.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

A. Schulanstalten.

I. Primarschule.

1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

§ 1. Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme von Schulkindern, die in einem andern Schulkreise schulpflichtig sind, und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

§ 2. Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20.— und für Sekundarschüler Fr. 30.—. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

2. Unterrichtsfächer (§ 3).

§ 3. Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 4. Die Gemeinden können mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigkeitsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer einführen.

Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 5. Es ist einzig der Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel gestattet. Ausnahmen kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

3. Religionsunterricht (§ 4).

§ 6. Das Recht zur Benützung des Schullokales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hierfür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu.

§ 7. Der Religionsunterricht ist in der Regel auf den Donnerstag zu verlegen. Soweit er in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürfen für ihn wöchentlich drei Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 8. Die Anweisung der Schullokale geschieht durch den Schulverwalter unter Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat.

Die Benützung des Schulzimmers während des Religionsunterrichtes durch Schüler, welche nicht der betreffenden Konfession angehören, ist nur mit Erlaubnis des Religionslehrers gestattet.

§ 9. Die Aufstellung des Lehrplanes für den Religionsunterricht ist Sache der geistlichen Behörden. Der behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

§ 10. Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dieses den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession

unterrichten lassen will, hat dies dem Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, vorher anzuzeigen.

§ 11. Den Besuch des Gottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter durch die nötigen Anordnungen zu bestimmen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert und diese nicht verkürzt wird.

Für die Feiertage gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage.

In Schulkreisen, welche verschiedenen Pfarreien angehören, sind möglichst gleichmäßige Anordnungen zu treffen.

Für das Aussetzen der Schule anlässlich von Volksmissionen ist die Erlaubnis des Erziehungsrates einzuholen.

§ 12. Die jüdischen Kinder sind an Samstagen und an israelitischen Feiertagen von allen manuellen Arbeiten (Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten etc.) dispensiert.

4. Schultrennung, Fachlehrer (§ 5).

§ 13. Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handfertigkeit und Haushaltungskunde eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

§ 14. Bei zweigeteilten Schulen bilden in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—7. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., die 3. und 4., die 5., 6. und 7. Klasse.

Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Erziehungsrates, ebenso die Beschlüsse betreffend Trennung nach Geschlechtern.

5. Teilung, Parallelisierung, alternierender Unterricht (§§ 6 und 7).

§ 15. Wenn die Frequenz einer Schule (Abteilung, Klasse) das gesetzliche Maximum überschreitet, hat der Lehrer sofort an den Erziehungsrat zu berichten.

Teilung, beziehungsweise Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 60, respektive 70 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist erst nach dieser Genehmigung erhältlich.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden. Solche Anordnungen sind dem Bezirksinspektor zur Überprüfung anzuzeigen.

§ 16. Von der Einführung des alternierenden Unterrichtes ist in allen Fällen dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

§ 17. Dem alternierenden Unterrichte ist in der Regel der Klassenunterricht zugrunde zu legen, und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll mindestens 18 Stunden Unterricht erhalten, Religionsunterricht inbegriffen. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 34 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit hinaus sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat die Entschädigung fest.

6. Besondere Organisation der Primarschule.

§ 18. Die Einführung einer von der Bestimmung des § 7 des Erziehungsgesetzes (7 Klassen) abweichenden Organisation der Primarschule ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet. Es bedarf hiezu eines gemeinsamen Gesuches der Schulpflege und des Gemeinderates. Eine einmal durch den Erziehungsrat bewilligte Organisation kann nur durch eine neue Bewilligung abgeändert werden.

Im Falle von Mißbräuchen ist die Bewilligung besonderer Schulorganisationen aufzuheben.

§ 19. Schulkreise mit besonderer Organisation stehen unter der speziellen Aufsicht der kantonalen Aufsichtsorgane (Bezirksinspektor und Kantonalschulinspektor).

7. Besondere Schulorganisation für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden (§ 7).

§ 20. Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden (Amt Entlebuch) kann der Erziehungsrat eine Schulorganisation mit 7 Jahreskursen zu 36 Schulwochen bewilligen. Die Ferien sind in der Hauptsache auf den Sommer zu verlegen. Behufs möglicher Verminderung des Nachteils der langen Ferien sind während denselben in geeigneter Weise Repetitionen anzuordnen. Der Bezirksinspektor erläßt die daherigen Weisungen.

8. Schulzeit an Primarschulen (§ 8).

§ 21. Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gesetzliche Feiertage, Schulbesuche und Konferenzen höchstens 12 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 388 betragen.

§ 22. Für die Zahl der wöchentlichen Schulstunden innerhalb dem gesetzlichen Minimum und Maximum ist maßgebend der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan.

§ 23. In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens 2 Schulstunden.

§ 24. Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei, beziehungsweise für Religionsunterricht und Arbeitsunterricht reserviert. Bei besonderen Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf 2 Stunden gestattet.

§ 25. Die Schule beginnt in der Regel um 8 Uhr und um 13 Uhr, von Mitte November bis Mitte Februar jedoch nicht vor halb 9 Uhr. Über die Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens anderthalb Stunden einzuhalten.

§ 26. Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, kann die tägliche Unterrichtszeit auf Begutachtung der Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate besonders festgesetzt werden.

§ 27. Gemeinden, für die eine besondere Schulorganisation nicht besteht, die aber dauernd oder vorübergehend eine außerordentliche Reduktion der Schulzeit etc. anordnen wollen, haben bezügliche Gesuche bis Ende März einzureichen.

9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken etc. (§ 9).

§ 28. Schulkindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben und deren Eltern notorisch dürftig sind, so daß die Kinder während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung nach Hause gehen können, ist im Schulhause oder in einem benachbarten, geheizten Lokale ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Mehlsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe und dergleichen) unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Kinder vermöglicher Eltern haben für die Schulsuppe eine angemessene Vergütung zu leisten.

In der Winterszeit ist überdies für warme Fußbekleidung zu sorgen und die Auswechslung durchnässter Schuhe und Strümpfe zu ermöglichen. Diese Fürsorge kann, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, auch auf die Abgabe anderer Kleidungsstücke ausgedehnt werden.

§ 29. Der Entzug der Schulsuppe als Strafe ist unzulässig.

§ 30. Die Organisation und Leitung dieser Leistungen, sowie die bezügliche Rechnungsführung sind Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie der Schulpflege oder freiwilligen Ver-

einen etc. überlassen, ist jedoch für richtige Ausführung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Verteilung der Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben sie hiebei abzuwechseln.

Die daherigen Kosten, soweit nicht freiwillige Beiträge von Eltern und Privaten, sowie die Erträgnisse bezüglich der Stiftungen ausreichen, fallen zu Lasten der Polizeigemeinde.

§ 31. Der Staat leistet Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Primarschulsubvention nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel und im Verhältnis der Totalausgaben zu den sonstigen Beiträgen und der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen laut Formular, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation etc., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrat einzureichen.

§ 32. Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; deren Einbezug in die Armenrechnung, sowie die Verrechnung von Armenunterstützungen unter dem Titel von Schulsuppe etc. sind unzulässig und verwirken jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

Gemeinden, welche trotz Aufforderung des Erziehungsrates den Pflichten betreffend Schulsuppe etc. nicht nachkommen, können die Staatsbeiträge ganz oder teilweise entzogen werden.

10. Ferien (§ 10).

§ 33. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflege. Diese ist in landwirtschaftlichen Gebieten verpflichtet, hiebei die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie die sanitarischen Anforderungen zu berücksichtigen. Sie wird dabei auch die Meinung und den Rat der Lehrerschaft entgegennehmen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

§ 34. Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule je für vor- oder nachmittags entsprechend den örtlichen Verhältnissen anordnen.

§ 35. Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrrätern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen. Im übrigen sind ohne besondere Erlaubnis des Erziehungsrates Ferien aus konfessionellen Rücksichten nur zulässig an gesetzlichen Ruhetagen.

§ 36. Die Schulpflegen sind für Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht eingehalten worden ist, oder in welchen in gesetz- und ordnungswidriger Weise Ferien gegeben werden, sollen die gesetzlichen Staatsbeiträge ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 37. Die Ferien sind dem Bezirksinspektor von der Schulpflege jeweilen sofort anzuzeigen. Derselbe hat das Recht, unzweckmäßige Anordnungen aufzuheben. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat endgültig.

11. Schuleintritt, vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt, Schülerverzeichnisse, Dispensationen (§§ 11 und 12).

§ 38. Vor Beginn eines Schuljahres hat das Zivilstandsamt (Gemeinderatsschreiber), in der Stadt Luzern das Kontrollbureau, ein Verzeichnis aller ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder der Gemeinde aufzunehmen mit Angaben des Heimortes, der Eltern und des Geburtsdatums. Das Verzeichnis ist 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer einzuhändigen. Gehören Teile der Gemeinde in einen andern Schulkreis und sind darin Kinder im neuschulpflichtigen Alter vorhanden, so sind über diese die Mitteilungen an den betreffenden Lehrer ebenfalls rechtzeitig zu machen. Die Schulpflege und der Bezirksinspektor haben das Recht, sich die Verzeichnisse zur Prüfung und Kontrolle vorlegen zu lassen.

§ 39. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist im folgenden Jahre zum Eintritt in die Primarschule verpflichtet.

§ 40. Kindern, welche Privatunterricht genossen haben und in eine höhere Klasse eintreten wollen, ist der Eintritt in die betreffende Klasse nur zu gestatten, wenn sie das dieser Klasse nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entsprechende Alter zurückgelegt haben.

§ 41. Wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung desselben vom Schulorte kann der Bezirksinspektor die Verschiebung des Schuleintrittes gestatten oder verfügen. Es ist ihm behufs dessen vom Lehrer rechtzeitig Bericht und Antrag einzureichen. Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

§ 42. Alle ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder sind beim zuständigen Lehrer anzumelden und in das Schülerverzeichnis einzutragen. Für diese ist sofort das obligatorische Zeugnis-

büchlein anzufertigen; allfällige Dispense sind vom Lehrer im Schülerverzeichnis und vom Bezirksinspektor im Zeugnisbüchlein vorzumerken.

Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn auch später bei einem Kinde sich anormale Verhältnisse oder geistige oder körperliche Gebrechen zeigen sollten. Es ist von solchen Fällen durch den Lehrer unter Beilage des Zeugnisbüchleins dem Bezirksinspektor alsbald Kenntnis zu geben, welcher die entsprechenden Verfügungen erläßt.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige oder sonstwie anormale Kinder hat der Lehrer besonders vorzumerken und deren Personalien dem Erziehungsrate mitzuteilen. Er kann gutfindenden Falles den Untersuch des Schularztes veranlassen.

12. Anormale Kinder (§ 12).

§ 43. Die Pflicht, von bildungsfähigen und bildungsunfähigen taubstummen, schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor ob, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

13. Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 12).

§ 44. Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege oder des Bezirksinspektors durch den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Lehrer und Schulbehörden sind verpflichtet, Verfehlungen von Schulkindern, welche den Schulausschluß bedingen können, dem Erziehungsrate anzuzeigen.

§ 45. Während der Dauer der Schulpflicht müssen aus der Schule ausgeschlossene Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat gibt von derartigen Verfügungen der zuständigen Vormundschaftsbehörde Kenntnis. Die letztere hat nach §§ 34 u. ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche das Nötige anzuordnen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

§ 46. Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und dem Zwangserziehungsfonds unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und,

so lange diese dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

14. Wohnungswechsel (§ 12).

§ 47. Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt diese vor dem Wegzuge beim bisherigen Lehrer unter Angabe des neuen Wohnortes abzumelden und am neuen Wohnorte sofort in die Schule zu schicken, und zwar bei einer Strafe von Fr. 10.— für jede versäumte Schulwoche.

Das gleiche gilt auch für Pflegeeltern, Dienstherrschaften, Lehrmeister und Arbeitgeber, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, ebenso für die Hausherrn hinsichtlich schulpflichtiger Kinder von Mietsleuten.

Auch haben die Gemeinderatskanzleien (in der Stadt Luzern das Kontrollbureau), wenn ihnen solche Kinder bekannt geworden sind, sie dem Lehrer anzuzeigen und eventuell deren Personalien genau feststellen zu helfen.

§ 48. Beim Wegzug eines Schulkindes hat sich der Lehrer über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und, sofern sich dieser innerhalb des Kantons befindet, sofort das betreffende Zeugnisbüchlein unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars der Schulpflege des neuen Schulortes zuzusenden. Diese hat es sofort dem zuständigen Lehrer zu behändigen.

Das Datum des Wegzuges ist im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken, ebenso am neuen Schulorte das Datum des Schuleintrittes.

Beim Wegzug des Kindes außerhalb des Kantons ist das Zeugnisbüchlein unter genauer Angabe der Personalien, des neuen Wohnortes und des Datums des Wegzuges der Erziehungsratskanzlei einzusenden.

15. Zeugnisbüchlein (§§ 12, 13).

§ 49. Behufs Kontrollierung des Schulbesuches erhält jedes ins schulpflichtige Alter eingetretene Kind ein Zeugnisbüchlein, das die nötigen Angaben über Schulkurse, Schulbesuch, Fleiß, Fortschritt, Schulwechsel, Absenzen, Schulentlassung etc. enthält.

Dieses wird vom Lehrer des Schuleintrittsortes angefertigt und von ihm, resp. den späteren Lehrern weitergeführt und unterzeichnet. Der Lehrer ist für richtige Eintragung (Name, Geburtsdatum etc.) verantwortlich. Einträge mit bloßer Bleistiftschrift und Radierungen sind nicht gestattet.

§ 50. Nach Absolvierung der Schulpflicht und bezüglich der Bescheinigung des Bezirksinspektors soll das Zeugnisbüchlein dem Schüler ausgehändigt werden.

Es muß vom Schüler behufs Vorweisung bei der pädagogischen Prüfung anlässlich der Rekrutierung aufbewahrt werden. Die Schüler sind vom Lehrer beim Schulaustritte hierauf aufmerksam zu machen.

§ 51. Über die Aus- und Eingänge von Zeugnisbüchlein haben die Lehrer besondere Verzeichnisse zu führen.

Langen die Zeugnisbüchlein nicht rechtzeitig ein, so hat der Lehrer innerhalb 8 Tagen der Schulpflege Mitteilung zu machen, welche ihrerseits am bisherigen Schulorte sofort reklamiert und bei Nichterfolg beim Bezirksinspektor Beschwerde einleitet. Bei Kindern, welche aus andern Kantonen zugezogen sind, erfolgt die Reklamation bei der Erziehungsratskanzlei.

16. Notengebung und Steignormen.

§ 52. In der Regel soll die Großzahl der Schüler die sämtlichen Klassen durchmachen können. Die Beförderung soll im allgemeinen bedingt sein durch die Fähigkeiten, die Leistungen, den Fleiß und das Alter des Schülers. Bei den Leistungen sind die Hauptfächer besonders in Berücksichtigung zu ziehen. Schüler, welche die Hälfte des Klassenzieles nicht erreicht haben, sind in der bisherigen Klasse zu belassen. Könnte ein Schüler auch ein zweites Jahr nicht in eine höhere Klasse steigen, ist der Entscheid des Bezirksinspektors einzuholen.

§ 53. Die Schüler werden in Fleiß, Fortschritt und Betragen (Disziplin) nach der Skala 6—1 beurteilt, wobei 6 die beste und 1 die geringste Leistung darstellt. Eine weitere Ausdehnung (Unterabteilungen, halbe Noten) dieser Notenskala ist nicht gestattet.

§ 54. Schüler, welche in den Hauptfächern die Durchschnittsnote 3 nicht erreichen, steigen nicht in eine höhere Klasse. Bei Berechnung der Durchschnittsnote fallen Musik, Turnen und Zeichnen nicht in Betracht.

Während des Schuljahres dürfen keine Schüler ohne Einwilligung des Inspektors in eine untere Klasse versetzt werden.

§ 55. Der Lehrer hat jeweilen auf Schluß eines Schulkurses jedem Schüler in den einzelnen Fächern die Jahresnote zu erteilen. Die Noten sind in das Tagesverzeichnis und in das betreffende Zeugnisbüchlein einzutragen. Dem Elternhause sind mindestens zweimal im Schulhalbjahre die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen zuzustellen.

Die Eltern und Pflegeeltern haben die ihnen vom Lehrer zugestellten Zeugnisbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen.

17. Schulentlassung (§ 13).

§ 56. Die Schulentlassung kann erfolgen:

- a) bei der Schulorganisation 1 und 2 nach § 7 des Erziehungsgesetzes, wenn das Kind sämtliche Klassen absolviert hat, oder
- b) wenn das Kind, das rechtzeitig in die Schule eingetreten ist, vor dem 1. Mai des folgenden Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) bei Übertritt in eine höhere Schule.

§ 57. Ist ein Kind verspätet in die Schule eingetreten, so hat es die zu spät eingetretene Zeit nachzuholen, jedoch in keinem Falle länger als bis zum 1. Mai desjenigen Jahres, in dem es das 15. Altersjahr zurücklegt.

Ausnahmen sind nur in ganz außerordentlichen Fällen zulässig; der Entscheid hierüber steht dem Erziehungsrat zu.

§ 58. Kinder, welche bis zum Zeitpunkte, wo sie ordentlicherweise entlassen werden könnten, 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule mindestens ein Schulhalbjahr über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

§ 59. Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für dessen ganze Dauer, auch wenn er vor Schluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 60. Über Austritt und Entlassung ist sowohl dem Schüler und den Eltern als auch dem Lehrer gegenüber einzig die Bescheinigung des Bezirksinspektors im Zeugnisbüchlein maßgebend.

II. Arbeitsschule (§§ 15–17).

§ 61. Über die Arbeitsschule verfügen ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

III. Bürgerschule (§ 18).

§ 62. Für die Bürgerschule gilt eine besondere Verordnung.

IV. Sekundarschule.

1. Organisation der Sekundarschule (§ 20).

§ 63. Für die Sekundarschule finden die §§ 3–5, 13, 28–37, 44–51, 52–55 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2–4 Klassen. Sie beginnen im Monat Mai und dauern 40 Wochen mit mindestens 388 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen. Die erste Klasse ist jedoch immer als Jahreskurs zu führen.

§ 64. Die zweite und folgenden Klassen können Winterkurse sein. Der Kurs umfaßt mindestens 250 Schulhalbtage.

Der Erziehungsrat kann gestatten, im Sommersemester nur an Vormittagen Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage während je vier Stunden Unterricht zu erteilen.

§ 65. Bei außerordentlichen Umständen und schwierigen Schulverhältnissen kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule gestatten. Immerhin hat auch in diesem Falle eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, wenigstens 320 Schulhalbtage von mindestens je zweieinhalb Stunden nachzuweisen.

2. Trennung und Aufhebung (§§ 19, 20).

§ 66. Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen, und zwar in der Regel nach Geschlechtern.

§ 67. Wenn eine getrennte Sekundarschule pro Lehrkraft weniger als 20 Schüler zählt, bezahlt der Staat den Beitrag nur noch für eine Lehrperson.

§ 68. Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden; jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

3. Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§ 21).

§ 69. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern gestattet, welche wenigstens sechs Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben, oder durch eine Prüfung sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben.

Diese Prüfung findet durch den Sekundarlehrer und den Bezirksinspektor oder ein von letzterm beauftragtes Mitglied der Schulpflege statt.

§ 70. Für Schüler, welche vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letztern für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

§ 71. Vor Beendigung eines Kurses muß kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten.

Über Entlassungsgesuche vor Erfüllung dieser Schulpflicht entscheidet auf den Bericht des Lehrers und den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

Auf solche Gesuche wird nur eingetreten, wenn sie vor Schulbeginn gestellt werden.

V. Spezielle Anstalten.

1. Lehrerseminar (§§ 25–28).

§ 72. Über das Lehrerseminar und das mit diesem verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

2. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 29).

§ 73. Wiederholungskurse für Lehrer und Lehrerinnen werden nach Bedürfnis und nach erfolgter Kreditbewilligung des Großen Rates vom Erziehungsrate angeordnet.

Zum Besuche werden die Lehrer entweder in periodischer Reihenfolge oder auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors einberufen und verpflichtet.

§ 74. Die zu behandelnden Fächer und das Unterrichtsprogramm werden vom Erziehungsrate bestimmt. Neben der methodischen Seite ist auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Kursteilnehmer erhalten an ihre Auslagen vom Staate einen angemessenen Beitrag.

3. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 31).

§ 75. Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der technischen Seite und der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über den Besitz einer guten Schulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 76. Der Kurs dauert mindestens zehn Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushilfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission. An die Kurskosten kann der Staat Beiträge leisten.

§ 77. Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen (§ 32).

§ 78. Über die landwirtschaftlichen Winterschulen bestehen besondere Reglemente und Lehrpläne.

5. Berufliche Fortbildungsschulen (§§ 34—37).

§ 79. Über die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; über andere berufliche Fortbildungsschulen und deren Unterstützung bestehen besondere kantonale und eidgenössische Vorschriften.

6. Taubstummenanstalt, Anstalten für schwachbegabte, blinde und verwahrloste Kinder (§§ 38—45).

§ 80. Über die bestehenden Anstalten in Hohenrain für taubstumme und für schwachbegabte bildungsfähige Kinder verfügen Spezialreglemente. (Betreffend die Anmeldungen gilt § 43 vorstehend.)

7. Nachhilfeklassen (§ 42).

§ 81. Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Diese unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhilfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

8. Verwahrloste Kinder (§§ 44 und 45).

§ 82. Für die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche (vergl. § 45 vorstehend).

VI. Privatschulen (§§ 72—76).

§ 83. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche primarschulpflichtige Kinder privatim unterrichten lassen wollen, haben hiervon dem Bezirksinspektor und der Schulpflege unter Angabe der Lehrperson, bzw. der Privatschule Anzeige zu machen.

§ 84. Der Privatunterricht untersteht der Kontrolle der ordentlichen Aufsichtsorgane. Diese können den Übertritt in die öffentliche Schule verlangen, wenn die Unterrichtsresultate ungenügend sind. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 85. Zur Errichtung von Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsrat sofort Anzeige zu machen.

Dieser wird die Bewilligung erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

§ 86. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Die Entlassung von der Privatschulpflicht kann von ihm erst bewilligt werden, wenn der Ausweis über die Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit, resp. die Erreichung des Lehrzieles der Primarschulen geleistet wird.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulares Bericht zu erstatten.

§ 87. Der Erziehungsrat verfügt die Aufhebung von Privatschulen, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen.

B. Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 77—83).

§ 88. Der Lehrer hat die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

§ 89. Auf allen Schulstufen ist beim Unterricht in entsprechender Weise auf den Schutz der Jugend in moralischer und physischer Beziehung fortwährend Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Unterrichte über die Gesundheitspflege und bei diesem besonders auch der Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholgenußes spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 90. Der Lehrer wird der ihm anvertrauten Jugend auch außerhalb der Schule seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er wird dies besonders tun bei elternlosen Kindern. Er ist verpflichtet, Wahrnehmungen über Vernachlässigung oder sittliche Gefährdung von Schulkindern dem Bezirksinspektor zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Nebenbeschäftigungen der Lehrer (§ 78, Abs. 2).

§ 91. Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen, daher alle Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, bezw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Berufspflichten beeinträchtigen.

§ 92. Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt. Das gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch durch Familienglieder und überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

§ 93. Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen. Letzterer entscheidet über deren Zulässigkeit nach Einvernahme der Schulpflege endgültig. Eine solche

Bewilligung ist keinem Lehrer zu erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt, ebenso in keinem Falle für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Konflikt mit seiner Stellung, mit den Eltern und den Behörden setzen können oder den öftern Besuch von Wirtschaften bedingen oder geeignet sind, sein Ansehen bei den Kindern zu schmälern.

Wenn der Bezirksinspektor solche Fälle wahrnimmt, so liegt ihm die Pflicht zur Anzeige an die Erziehungsbehörde ob.

3. Inventar, Lehrmittel, Schulchronik, Verzeichnisse und Unterrichtsheft (§§ 79, 194).

§ 94. Über die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel hat der Lehrer ein geaues Verzeichnis zu führen. Für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Das Verzeichnis wird alljährlich in Zuwachs und Abgang revidiert und soll bei jeder Schlußprüfung zuhanden der Schulaufsicht vorgelegt werden.

§ 95. In Gemeinden mit mehreren Schulen kann der Gemeinderat oder in seinem Auftrage die Schulpflege die Führung dieser Verzeichnisse, resp. eines Gesamtverzeichnisses einer einzelnen Lehrperson übertragen. Dieses soll den andern Lehrern jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 96. Die Lehrmittel sollen in tadellosem Zustande und in genügender Anzahl vorhanden sein. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß diese in gutem Zustande erhalten bleiben; er ist für die Folgen von Nachlässigkeit der Gemeinde verantwortlich. Auf allfällige Mängel hat der Lehrer den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Kleinere Ausbesserungen sind durch den Lehrer selber ohne besondere Entschädigung vorzunehmen.

§ 97. Ist der Schulverwalter nachlässig, oder verweigert er notwendige Verbesserungen und Anschaffungen, so erfolgt Anzeige an den Bezirksinspektor, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

§ 98. Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Kinder zur Anschaffung solcher in keiner Weise veranlassen.

§ 99. Die Schülerverzeichnisse, in die auch der Heimatort des Kindes aufzunehmen ist, und die Absenzenrapporte sollen genau nach Formular geführt, erstere je für zehn Jahre gebunden und aufbewahrt werden.

§ 100. Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über die Vorbereitung durch Aufstellung spezieller Lehrgänge, sowie durch Führung eines detaillierten Unterrichtsheftes auszuweisen. Dieses soll den Anforderungen der

Methodik und den Weisungen der Schulaufsichtsbehörden entsprechen und den zu behandelnden Stoff für jede Schulstunde enthalten. Einfache Notizen mit dem Hinweis auf Lehrgang und Lestücke, Stundenplan und dergl. genügen nicht. Überdies hat er sich auf die wichtigeren Kapitel des Unterrichtes schriftlich vorzubereiten und die bezüglichen Arbeiten in ein spezielles Heft einzutragen (Denkbuch).

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kundzutun.

§ 101. In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Vergabungen, wichtigere Renovationen am Schullokalen und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte, Kollegen etc. sind aus dem Tagebuche fernzuhalten, resp. höheren Ortes zu verzeigen. Die Eintragungen sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 102. Lehrgänge, Unterrichtsheft, Stundenplan, Schüler- und Absenzenverzeichnis, Tagebuch und Inventar müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrgang und Stundenplan sind bei Beginn des Schuljahres dem Bezirksinspektor zum Visum einzusenden.

4. Schulführung (§ 78).

§ 103. Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau einzuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

§ 104. Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist streng verboten.

5. Schulbesuche (§ 80).

§ 105. Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Sie haben sich aber jeder Störung des Unterrichtes und überhaupt jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

6. Beschwerden gegen Lehrer (§ 81).

§ 106. Gegen einen Lehrer gerichtete Klagen und Beschwerden sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der sie im Einver-

nehmen mit der Schulpflege und nach Anhörung des Lehrers von sich aus erledigt oder dem Kantonalschulinspektor überweist.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden, noch von dritten Personen.

§ 107. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle sind Eltern etc. das Eindringen in Schulkale während der Schulzeit und Reklamationen und dergl. vor den Schülern gestattet. Ebenso wenig ist eigenmächtige Selbsthilfe gegen eine vom Lehrer verfügte Strafe erlaubt.

§ 108. Gegen Beleidigungen in der Stellung als Lehrperson steht dem Lehrer das Beschwerderecht beim Bezirksinspektor zu, welcher den Fall untersucht, eventuell rügt oder in schwereren Fällen den Fehlbaren dem Statthalteramte zur Bestrafung überweist.

7. Konferenzen und Lehrervereine (§ 82).

§ 109. Über die obligatorischen Konferenzen (Kantonal- und Bezirkskonferenzen) verfügt ein besonderes Reglement.

§ 110. An Schulorten mit mehreren Lehrern können diese eine Ortskonferenz bilden. Letztere versammelt sich mehrmals während des Jahres, insbesondere vor Schulbeginn und Schulschluß zur Besprechung von Schulangelegenheiten, wie Aufstellung der Lehrgänge und Bezeichnung des Lehrstoffes behufs einheitlichen Unterrichtes, Besprechungen über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler, Aufsicht, sowie andere die Schule betreffende Fragen. Zu den Verhandlungen können auch die Mitglieder der Schulpflege eingeladen werden. Der Vorsitzende wird von der Konferenz bezeichnet.

8. Wahl der Lehrer (§§ 84—100).

a) Lehrerprüfung (§ 84).

§ 111. Über die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

b) Anmeldung auf die Lehrstellen (§§ 86 und 87).

§ 112. Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

§ 113. Nichtangemeldete Kandidaten sind nur wählbar, wenn keine amtlichen Anmeldungen vorliegen. Ausnahmen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 114. Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach, für die betreffende Stelle, resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat sie von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur so weit, als das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

c) Amtsdauer, Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§§ 88, 97, 98).

§ 115. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre, ausgenommen ist die erste Wahl nach Erwerbung des Patentbes. Ersatzwahlen nach der Integralerneuerung erfolgen nur für den Rest der Amtsdauer.

§ 116. Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, eine Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn diese auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

d) Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

§ 117. Die Primarlehrer und -lehrerinnen werden zwar jeweils im Sinne der bezüglichen Ausschreibungen für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Schulpflege eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Im Gesang, Turnen und Zeichnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte, resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächeraustausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

§ 118. Sowohl Primar- als Sekundarschullehrer sind zur Übernahme von Bürgerschulen verpflichtet.

§ 119. Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden

werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälernendes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Derartige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

e) Abstimmungs- und Wahlmodus (§§ 88 und 89).

§ 120. Die Volksabstimmungen über die Ausschreibung von Lehrstellen und die Lehrerwahlen finden, vorbehältlich der besondern Bestimmungen des Erziehungsgesetzes, nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne statt.

§ 121. Bei einer Mehrzahl von zu Wählenden ist das absolute Mehr nur einmal und für alle Kandidaten gleich zu berechnen, und zwar nach der Zahl der gültig Stimmenden.

f) Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 89).

§ 122. Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind, oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen, haben die stimmbfähigen Bürger des Schulkreises in derjenigen Gemeinde das Wahlrecht auszuüben, in deren Gebiet das Schulhaus liegt.

§ 123. Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl der im Schulhause, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, amtierenden Lehrer die direkte und geheime Volkswahl.

§ 124. Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

g) Stimmberechtigung für die Wahl der Sekundarlehrerwahlausschüsse (§ 91).

§ 125. Wenn mehrere ganze Gemeinden zu einem Sekundarschulkreise gehören, so erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder gemeindeweise in einer einheitlichen Wahlverhandlung.

Die Feststellung des Resultates wird durch die Gemeinderatspräsidenten unter der Leitung des Präsidenten derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher das Schulhaus liegt.

§ 126. Besteht der Sekundarschulkreis aus einer Gemeinde und Teilen von andern Gemeinden, so stimmen alle im Kreise

wohnenden Stimmberechtigten, wie bei den Primarlehrerwahlen, in der Gemeinde, in welcher sich das Schulhaus befindet.

§ 127. Besteht der Sekundarschulkreis aus mehreren ganzen Gemeinden und aus Teilen anderer Gemeinden, so findet das Verfahren nach § 125 der Vollziehungsverordnung Anwendung.

Die Stimmberechtigten aus den zum Kreise gehörenden Gemeindeteilen stimmen in der diesem Gebiete angrenzenden Gemeinde.

h) Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Sekundarlehrerwahlausschusses (§ 91, Abs. 2).

§ 128. Eine Bruchzahl unter 50 berechtigt nur dann zur Wahl eines Mitgliedes, wenn dieselbe größer ist als 25.

i) Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 91).

§ 129. Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so kann diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

k) Wahlrechtsvorschriften (§ 89).

§ 130. Für das Verfahren bei Wahlen (Anordnung, Auskündigung, Beschwerden usw.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts Besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

l) Anmeldung und Wahl bereits angestellter Lehrer während der Amtsdauer.

§ 131. Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

§ 132. Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung kann der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen; es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes, resp., wenn daselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

9. Entlassung der Lehrer.

a) Abberufung, Suspension (§§ 104–106).

§ 133. Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das

die Anwendung der §§ 104–106 des Erziehungsgesetzes bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

§ 134. Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betreffenden Lehrers eine Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

§ 135. Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 104 des Erziehungsgesetzes abberufener Lehrer darf innerhalb wenigstens zwei Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

§ 136. Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

b) Entlassung von Lehrerinnen (§ 104).

§ 137. Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zum Rücktritt veranlassen, resp. nötigenfalls auch ohne solchen entlassen, und zwar ohne daß sie einen Anspruch auf Entschädigung haben.

10. Urlaub, Stellvertretungen (§ 107).

§ 138. Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an; Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

§ 139. Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absenz der Schulpflege und, wenn sie voraussichtlich über acht Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteilen, und um daherigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

§ 140. Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung jeweilen sofort Mitteilung zu machen, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung von kürzerer Dauer handelt.

11. Besoldung der Lehrer.

a) Festsetzung der Lehrerbefoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 109, 110 und 116).

§ 141. Innerhalb der durch das jeweilige Befoldungsdekret geschaffenen Grenzen ist die Befoldung der Lehrerschaft an den

Primar- und Sekundarschulen, den Mittelschulen und den kantonalen Lehranstalten, sowie der Beamten und Angestellten der wissenschaftlichen Anstalten und des Lehrmittelverlages durch den Regierungsrat derart festzusetzen, daß das Besoldungsmaximum mit dem vollendeten 12. Dienstjahre erreicht wird.

In den zwei ersten Dienstjahren ist in der Regel das Minimum auszurichten; von da an steigt die Besoldung je von zwei zu zwei Jahren in gleichen Raten bis zum Maximum.

§ 142. Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

b) Wohnung, Wohnungsschädigung (§ 111).

§ 143. Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; diese ist ebenso wieder abzutreten. In bezug auf die Benützung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

§ 144. Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, deren Einräumung zu verlangen; dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen; er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

§ 145. Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht; es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

§ 146. Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

c) Anderweitige Verwendung der Lehrerwohnung (§ 190).

§ 147. Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten.

§ 148. Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen. In Beschwerdefällen hat der Erziehungsrat das Recht, Mietverträge, welche den Vorschriften widersprechen, aufzuheben.

d) Holzlieferung (§ 111).

§ 149. Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, sofern die Lieferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz (Spälten) verstanden.

e) Einhaltung der Zahlungstermine (§ 112).

§ 150. Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April. Die Gemeinden können die Zahlungen auch monatlich leisten.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen, resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

f) Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

§ 151. Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe, bzw. vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

g) Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

§ 152. Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

§ 153. Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor, sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

h) Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

§ 154. Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

i) Hilfslehrer (§ 119).

§ 155. Nicht als Hilfslehrer im Sinne des § 119 des Erziehungsgesetzes gelten Lehrer und Lehrerinnen, welche mit Genehmigung des Erziehungsrates in obligatorischen Fächern, die sonst den ordentlichen Lehrkräften überbunden sind, Unterricht erteilen.

§ 156. Sofern die in § 155 der Vollziehungsverordnung genannten Lehrkräfte in der Woche wenigstens 28 Stunden Unterricht erteilen, übernimmt der Staat die vollen drei Viertel ihrer staatlich festgesetzten Besoldung.

Wenn sie weniger Stunden unterrichten, so ist der Staatsbeitrag verhältnismäßig zu kürzen.

An die Besoldung von Lehrkräften, die nicht mindestens zehn Stunden Unterricht erteilen, wird kein Staatsbeitrag geleistet.

k) Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 122 und 123).

§ 157. Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrat erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen, bzw. die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

§ 158. Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung entsprechend ihren Dienstjahren, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt sie auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der 40. Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

§ 159. Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde diese Verpflichtung durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist dieser größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf, resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

§ 160. Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine

Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

12. Alters- und Invaliditätsfürsorge, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer.

a) Alters- und Invaliditätsunterstützung
(§§ 124—126).

§ 161. Die Altersunterstützung tritt ein nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste, bzw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste. Bei Rücktritt vor diesem Termin erfolgt die Invaliditätsunterstützung, beides jedoch nur in dem Falle, wenn die betreffende Lehrperson nach gestelltem motiviertem Gesuche um Bewilligung des Rücktrittes vom Erziehungsrate diese Bewilligung erhalten hat.

§ 162. Beim Austritt aus dem Schuldienste ohne Bewilligung, bei Übertritt in eine andere Stellung und ähnlichen Verhältnissen tritt eine Unterstützung nicht ein.

§ 163. Lehrer, welche sich um eine Alters- oder Invaliditätsunterstützung bewerben wollen, haben ein bezügliches Gesuch unter Angabe ihrer Dienst-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, begleitet von einem ärztlichen Zeugnisse und Ausweisen betreffend Besteuerung und dergl. dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

§ 164. Die Festsetzung der Höhe der Alters- und Invaliditätsunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

Für die Festsetzung sind maßgebend die Zahl der Dienstjahre die Dienstreue, die Vermögensverhältnisse und anderweitiges Einkommen (Pensionen und dergl.) des Lehrers.

§ 165. Bei veränderten Erwerbsverhältnissen kann die Alters- oder Invaliditätsunterstützung revidiert oder ganz entzogen werden.

§ 166. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates auch an Arbeitslehrerinnen in außerordentlichen Fällen eine angemessene Altersunterstützung bewilligen.

b) Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse (§ 127).

§ 167. Der Beitrag der Gemeinden an die Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse ist bis spätestens am Ende des ersten Quartals dem Rechnungsführer der Kasse einzubezahlen.

C. Schul- und Aufsichtsbehörden.

I. Lehrer.

1. Aufsicht (§ 131).

§ 168. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer aus. Sie haben die Schüler zu geregelter Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam und anständigem Betragen inner- und außerhalb der Schule anzuhalten und sich des moralischen und physischen Gedeihens derselben anzunehmen.

§ 169. Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, kann die Schulpflege bei speziellen Anlässen oder regelmäßigen Zusammenkünften von Schülern für die Aufsicht unter den Lehrern einen angemessenen Turnus einführen.

§ 170. Wo Kinderschutzkommissionen oder Inspektorate bestehen, hat die Lehrerschaft sich mit diesen in Fühlung zu halten und bei Wahrnehmung von moralischer oder physischer Gefährdung von Schulkindern ihnen Mitteilung zu machen.

2. Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 131).

§ 171. Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Er hat sich aller Äußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Es ist ihm strenge untersagt, dem Schüler Schimpf- oder Spottnamen beizulegen oder über die Eltern vor den Kindern Äußerungen zu tun, die das Ansehen und die Ehre der Familie beeinträchtigen könnten.

§ 172. Es ist Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegenzunehmen und die ihnen vom Lehrer zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 106 dieser Verordnung zu verhalten.

§ 173. Die Annahme von Geschenken seitens der Schüler oder Eltern ist dem Lehrer verboten.

3. Beziehung von Schülern zu Verrichtungen.

§ 174. Der Lehrer kann zu bestimmten kleinern Verrichtungen Schüler (als Ordner) in bestimmter Kehrordnung verwenden. Ebenso können Schüler zur Beaufsichtigung im Sinne der Selbstregierung bezeichnet werden.

Der Lehrer wird durch die Übertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden.

Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens zehn Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dieses, bezw. die Schüler nicht verlassen bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

§ 175. Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe und dergl.) ist nicht gestattet.

§ 176. Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten und dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

4. Aufsicht außer der Schule.

§ 177. Das Aufsichtsrecht, bezw. die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Bürger- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch nach Möglichkeit auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, von Hausieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei usw. zu dringen.

Die bezüglichen Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

§ 178. Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen usw., hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

5. Spezielle Aufsichtspflichten (Wirtshaus- und Kinobesuch, Rauchen, Schußwaffen, Vereine).

§ 179. Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern, Tanzböden, Kinos und andern Vergnügungslokalen untersagt. Betreffend den Kinobesuch im besondern verfügt die bezügliche Verordnung des Regierungsrates.

§ 180. Das Hausieren durch Schulkinder — besonders auch in Wirtslökalen — ist verboten, ebenso die Inanspruchnahme derselben für Kegelstellen und dergl. in Wirtschaften.

§ 181. Schulkindern ist jegliche Teilnahme an Vereinen Erwachsener und an Vereinsaufführungen und Produktionen untersagt.

§ 182. Das Tragen und der Gebrauch von Schießwaffen und andern Waffen, von Feuerwerkskörpern und dergl. sind der Schuljugend strengstens verboten. Im Übertretungsfalle sind die betreffenden Gegenstände zu konfiszieren und die Fehlbaren streng zu bestrafen.

§ 183. Die Kinder sind wiederholt aufmerksam zu machen auf die Gefährlichkeit des Begehens von Eisenbahnlinien, des Berührens elektrischer Anlagen und Leitungen, des Besteigens von Autos und Fuhrwerken und dergl.

§ 184. Sie sind des weitern zu ermahnen, Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Anlagen, von Ruhebänken, Wegweisern usw. zu unterlassen.

Dem Pflanzenschutz ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

6. Rauchen.

§ 185. Der Schuljugend ist das Rauchen strengstens verboten. Rauchutensilien, Zigarren etc. sind im Übertretungsfalle zu konfiszieren und die Fehlbaren zu bestrafen.

Die Lehrer sollen in den Schullökalen und während der Pausen sich des Rauchens enthalten.

7. Spaziergänge.

§ 186. Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder verboten. Auch die Lehrerschaft soll sich, des Beispiels wegen, bei solchen Anlässen des Alkoholgenusses enthalten.

Dem Pflanzenschutz ist bei Schulspaziergängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 187. Vortage von Sonn- und Feiertagen sind nicht zu größern Schulspaziergängen zu benützen.

8. Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung (§§ 131, 137 und 183).

§ 188. Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe in der Aufregung ist zu vermeiden.

§ 189. Strafmittel des Lehrers sind: Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der

Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

§ 190. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Jede körperliche Züchtigung ist mit Angabe ihres Grundes schriftlich vorzumerken.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

§ 191. Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube — nicht über die Mittagszeit und nicht länger als eine Stunde — ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Die Benützung polizeilicher Arrestlokale zum Einsperren von Schulkindern ist verboten.

Unzulässig ist ferner die Verweisung aus dem Schulzimmer.

§ 192. Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe und das Zerreißen der Hefte des Schülers als Strafmittel sind zu vermeiden.

§ 193. Bei schwereren oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen.

Von schwerern Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate sofort Kenntnis zu geben.

9. Absenzen (§§ 79, 132, 133 und 136).

§ 194. Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

§ 195. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer, bzw. der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

§ 196. Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innerhalb vier Tagen gültig entschuldigt worden ist.

§ 197. Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 133 des Erziehungsgesetzes).

§ 198. Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

§ 199. Absenzen infolge allgemeiner behördlicher Anordnungen bei Epidemien und dergl. sind nicht als Schulversäumnisse zu notieren.

§ 200. Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten, resp. zu notieren.

§ 201. Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer bei der zuständigen Armen-, bezw. Vormundschaftsbehörde auf Abhilfe zu dringen.

§ 202. Der Absenzenrapport an die Schulpflege und den Bezirksinspektor hat regelmäßig (halbmönatlich) zu geschehen. Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit eines Schölers hat der Lehrer auch in der Zwischenzeit Anzeige zu machen. Bei wiederholter Nachlässigkeit des Lehrers hat der Bezirksinspektor ihn dem Erziehungsrate zu verzeigen.

10. Schulhygiene (§ 134).

§ 203. Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo er Übelstände findet, auf Abhilfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 315—324 dieser Verordnung).

11. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 78, 199).

§ 204. Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und sie an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, den Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an diese zu halten; soweit

dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für deren tadellose Qualität zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

§ 205. Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

§ 206. Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits- und Bürgerschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres, resp. bei der Bürgerschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses, trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher diese innerhalb 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, diese nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

§ 207. Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zuhanden des Lehrers einkassiert, eventuell ihm diese von sich aus bezahlt.

§ 208. Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen unmöglich wird, hat er die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

§ 209. Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

12. Schulsparkassen.

§ 210. Wo Schul- oder Jugendsparkassen bestehen, hat der Lehrer für seine Schule, auf Aufforderung hin, die Mitwirkung zu übernehmen.

II. Schulvorsteher.

Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 138).

§ 211. Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

§ 212. Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

III. Schulpflegen.

1. Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 139 und 140).

§ 213. Die Schulpflegekreise fallen in der Regel zusammen mit den Lehrerwahlkreisen nach Maßgabe des § 89 des Erziehungsgesetzes. Ausnahmen von dieser Regel kann auf bezügliche Gesuche der Regierungsrat bewilligen.

§ 214. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt dieser aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

§ 215. Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

2. Rechte und Pflichten der Schulpflegen, Einzelkompetenz der Präsidenten (§§ 142—145 und 161).

§ 216. Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrat zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§§ 188 u. ff. der Vollziehungsverordnung) und darf von diesen in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor, bezw. an den Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der letztern fallen.

§ 217. Sofern die Bürgerschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über sie der betreffenden Primarschulpflege zu.

§ 218. Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweiligen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Kehrordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen, bezw. Klassen zur Visitation zuzuweisen.

§ 219. Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 117 der Vollziehungsverordnung).

§ 220. Sie setzt nach Einholung des Gutachtens der Lehrerschaft die Ferien fest nach Maßgabe von § 33 dieser Verordnung.

§ 221. Sie wählt einen Schularzt, dem die hygienische Aufsicht über die Schule nach Maßgabe von § 327 hienach obliegt. Der Schularzt ist zu den Sitzungen der Schulpflege einzuladen.

§ 222. Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter, bezw. den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobiliar, allgemeine Lehrmittel etc.

§ 223. Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweiligen nach dessen Schluß, und zwar bis längstens Ende April, über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 161 des Erziehungsgesetzes).

§ 224. Die Verfügungen und Beschlüsse der Schulpflege erfolgen durch deren Gesamtheit in ordentlicher Sitzung. In außerordentlich dringenden Fällen verfügt der Schulpflegepräsident unter sofortiger Anzeige an die Schulpflege.

3. Arbeitsschulkommissionen (§ 146).

§ 225. Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission bezieht sich in der Hauptsache auf die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstatten sie den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichlichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

§ 226. Den Frauenaufsichtskommissionen kann durch die Schulpflege auch die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde und verwandten Fächern an den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden.

IV. Bezirksinspektor.

1. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 149 und 150).

§ 227. Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehr-

mittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhilfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

2. Schulhygiene (§ 149).

§ 228. Der Bezirksinspektor hat dem Zustande des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten (§§ 262 u. ff. der Vollziehungsverordnung).

3. Prüfungen (§ 149).

§ 229. Der Bezirksinspektor setzt die Prüfungen an und leitet sie soweit möglich selber. Im Verhinderungsfalle überträgt er die Leitung der Schulpflege.

4. Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 150).

§ 230. Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig ungeeignete Bücher auszuschneiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

§ 231. Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

§ 232. Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für deren Unterhalt und Vergrößerung sind alljährlich wenigstens Fr. 40.— auf Rechnung des Schulkreises zu verwenden.

5. Berichterstattung (§§ 136, 145 und 163).

§ 233. In dem jeweilen bis längstens Ende Mai dem Kantonschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte, noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Ein-

gabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 234. Wenigstens alle zwei Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirkes an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

6. Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse (§§ 79, 132, 133, 136, 142, 144, 151–154).

§ 235. Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern, resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von Seite des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder usw., sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern usw.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (Erziehungsgesetz § 136) die Absenzen infolge offener Renitenz fort dauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 152 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft, bezw. Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Ver-

hängung einer Geldbuße (Erziehungsgesetz § 152) oder aber durch Überweisung an das Statthalteramt (Erziehungsgesetz § 154). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulbesuchs tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefallte Geldbußen etc. nur in ganz außerordentlichen Fällen aufheben.

Gegen Strafverfügungen des Bezirksinspektors wegen unentschuldigter Absenzen besteht kein Rekursrecht.

4. Von den ausgefallten Geldbußen soll der Bezirksinspektor jeweilen sofort dem zuständigen Statthalteramte in doppelter Ausfertigung Anzeige erstatten, welches dieselben innerhalb Monatsfrist, eventuell auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innerhalb zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt werden, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines von letzterm aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen, bezw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten, resp. den Amtsgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigte Absenzen von Bürgerschülern sind vom Lehrer dem Sektionschef mitzuteilen und von diesem nach Maßgabe des § 152 des Erziehungsgesetzes mit Geldbußen oder mit Arrest zu bestrafen. Überdies sollen die unentschuldigter versäumten Stunden nach Schluß des Kurses nachgeholt werden. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern etc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen.

Schulpflegen und Bezirksinspektoren sind ermächtigt, renitente Schüler polizeilich in die Schule führen zu lassen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes, resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

7. Bezirksinspektorenkonferenzen (§ 163).

§ 236. Der Erziehungsrat veranstaltet je nach Bedürfnis Konferenzen der Bezirksinspektoren zur Besprechung von Schulfragen. Die Traktanden bezeichnet der Erziehungsrat.

Die Leitung der Bezirksinspektorenkonferenzen liegt dem Kantonschulinspektor ob.

8. Arbeitsschul-Inspizientinnen (§ 160).

§ 237. Die Inspizientinnen haben die ihnen unterstellten Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und die Prüfung abzunehmen.

Sie sorgen für genaue Befolgung des Lehrplanes und Benützung der obligatorischen Lehrmittel. Sie schenken besondere Aufmerksamkeit dem Unterrichte in der Haushaltungskunde.

Nach Schluß des Schuljahres erstatten sie dem Erziehungsrat nach Formular Bericht über den Stand ihrer Schulen.

Die Inspizientinnen können die Lehrerinnen ihres Kreises periodisch zu Konferenzen einladen. Für diese Konferenzen findet das Reglement über die Konferenzen der Lehrer sinngemäße Anwendung.

9. Turninspektor.

§ 238. Zur Beaufsichtigung des Turnbetriebes an den Volksschulen kann der Erziehungsrat einen Turninspektor bestellen. Dessen Pflichten und Rechte werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

D. Schulverwaltung.

1. Schulhausbaupflicht (§ 188).

§ 239. Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht für dessen Erbauung und des Unterhaltes auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benützen.

§ 240. Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Schulkostenbeitrag (§ 189).

§ 241. Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung

überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei und dergl.), entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

§ 242. Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

§ 243. Die Frage, welche Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

3. Rechnungsführung betreffend den Schulkostenbeitrag (§ 189).

§ 244. Über die Primarschulhausausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden übergreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 189 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

§ 245. Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

§ 246. Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen, zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

§ 247. Über die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

4. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 193).

§ 248. Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hierfür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

1. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen;
2. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung.

§ 249. Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

1. Die Höhe der Bausumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

- a) für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benützt wird;
- b) für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien und dergl.;
- c) für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben);
- d) für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung;
- e) für Mobiliar.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate, und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme von über Fr. 200,000.— kommt im Maximum der Betrag von Fr. 200,000.— in Berechnung.

2. Der Steuerfuß der Gemeinde, und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten fünf Jahre vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innerhalb 15 Jahren nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird.

§ 250. Der Staatsbeitrag wird nach folgender Skala berechnet:

Gesamt- steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages
0—4 Einheiten	8
4—7 „	10
7 und mehr Einheiten	12

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

§ 251. Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für die Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

§ 252. Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

§ 253. Die Auszahlung der Subventionen ist abhängig von der Höhe der vom Großen Rate bewilligten Kredite. Soweit der Kredit eines Jahres nicht ausreicht, sind die Gemeinden auf die Kredite der folgenden Jahre zu verweisen, und zwar nach der chronologischen Reihenfolge ihrer Subventionsgesuche.

5. Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen und bei Anschaffung von Schulinventar etc. (§§ 192, 194 und 196).

§ 254. Säumigen Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze, resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses

oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln usw. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben.

§ 255. Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

§ 256. Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolgedessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, hat die Gemeinde diese auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringen Raumes des Arbeitsschullokales.

6. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 195).

§ 257. Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag an ihre Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien Anspruch machen wollen, haben ihr Gesuch bis spätestens Ende Mai nach vorgeschriebenem Formular und unter Beilage der Belege der Erziehungsratskanzlei einzusenden. Verspätete Eingaben sind nicht zu berücksichtigen.

§ 258. Subventionsberechtigt sind ausschließlich obligatorische individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien. Anschaffungen anderer Art sind von den Gemeinden aus der Rechnungsstellung auszuschneiden.

§ 259. Die Schulverwaltungen sind verpflichtet, strenge Kontrolle darüber zu führen, daß keine unnötigen und keine Luxusanschaffungen gemacht werden.

§ 260. Die Lehrerschaft darf an die Schüler nur die hiefür notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien abgeben.

Die Schüler sind strenge anzuhalten, Lehrmittel und Materialien sorgfältig zu behandeln und zu verwenden. Schüler, welche dieselben mutwillig beschädigen, sind zum Ersatz auf eigene Kosten anzuhalten, eventuell vom weitem Bezuge auszuschließen.

§ 261. Hat eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt, so kann der Gemeinderat einen Lehrer mit der Besorgung der betreffenden Geschäfte, sowie mit der Rechnungsführung beauftragen. Für diese Verrichtungen ist er von der Gemeinde angemessen zu entschädigen.

E. Schulgesundheitspflege.

I. Das Schulhaus (§§ 190 und 191).

1. Situation, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

§ 262. Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei, wenn möglich etwas erhöht gelegen und leicht und sicher zugänglich sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

§ 263. Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern, Schlachtbänken, Käsereien und von Fabriken, gewerblichen Anlagen und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist. Auch die nächste Nähe von Viehställen und Düngerhaufen ist zu meiden.

§ 264. In der Nähe des Schulhauses dürfen keine Wirtschaften errichtet und darf nichts geduldet werden, wodurch Rohes oder sittlich Gefährliches der Jugend aufgedrängt wird.

§ 265. Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von Verunreinigungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

§ 266. Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener und leicht zu reinigender Platz zur Verfügung stehen, der zweckdienlich mit Bäumen bepflanzt werden und wenigstens acht Quadratmeter Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung aufweisen soll.

2. Brunnen oder Wasserversorgung.

§ 267. Beim Schulhause soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Wassers ist von Zeit zu Zeit festzustellen. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Anstatt eines Brunnens genügt eine richtig ins Schulhaus eingeführte, gut funktionierende Wasserversorgung mit erforderlicher Wassermenge.

3. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

§ 268. Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holz- oder Fachwerkbauten ist für kleine, ländliche Schulhäuser zulässig.

§ 269. Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert und durch Isolierung vermitteltst undurchlässiger Schichten im Boden und an den Mauern vor allen schädlichen Einflüssen geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

§ 270. Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeinderatskanzlei etc., benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind nicht zulässig.

§ 271. Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein. In diesen oder in besondern Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidungsstücken und zur Aufstellung der Regenschirme anzubringen. Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm nicht übersteigen.

Die Türen sollen von innen nach außen geöffnet werden können.

Die Zimmerböden sollen leicht zu reinigen und schlecht schallleitend sein. Auch die Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

Die Wände sollen in hellem Farbenton gehalten sein.

Die Laufflächen in Korridoren und Stiegen sollen ein Ausgleiten des Kindes möglichst verhindern.

§ 272. Die Erstellung von besondern Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen. Für Aus- und Ankleideräume ist das Zellsystem durchzuführen.

Vor den Eingängen sind bequeme Vorrichtungen zum Reinigen der Schuhe anzubringen.

§ 273. Das Schulhaus ist mit Blitzableiter zu versehen; wenn es nicht feuersicher erstellt worden, sind Feuerlöschapparate anzubringen.

4. Heizung, Ventilation.

§ 274. Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein; sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zulässig. Die Luft darf vom Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können. Bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

§ 275. Die Heizkörper und Ventilationsöffnungen sind so anzubringen, daß Kinder nicht in deren unmittelbare Nähe zu sitzen

kommen, eine möglichst gleichmäßige Erwärmung der Lokale stattfindet und der rationelle Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

5. Schulkale.

§ 276. Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge nicht über 10 Meter, dessen Breite nicht über 7,5 Meter und dessen Höhe 3—4 Meter beträgt. Auf dem Lande kann eine Höhe bis auf 2,8 Meter bewilligt werden. In Primarklassen ist eine Bodenfläche von 1 Quadratmeter, in höhern Klassen eine solche von 1,2 Quadratmeter pro Kind erforderlich. Das Verhältnis von Fensterfläche zu Bodenfläche soll mindestens 1 : 5 sein.

§ 277. Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S oder SO gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt. Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oblichtflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen, eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

§ 278. Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Doppelfenster oder Vorfenster und Jalousien, für die Schulkale überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens zwei Vorfenster ganz geöffnet werden können.

6. Turnhalle.

§ 279. Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 Meter hoch, sowie hell und heizbar sein und wenigstens 3 Quadratmeter Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus möglichst staubfreiem, elastischem, jedoch nicht glattem Material bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbelag wird empfohlen.

7. Abtrittanlage.

§ 280. Die Abtritte sind für Knaben und Mädchen getrennt zu halten und vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge, noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtrittsräume müssen hell und gut ventilierbar sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

§ 281. Auf je 40 Knaben und je 20 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände, die nicht ganz auf den Boden reichen, zu trennen. Wo irgend möglich, sollen die Abtritte an Schwemmkanalisationen ohne Senkgrube angeschlossen werden.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton, Steingut oder Eisen, die Senkgrube muß aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten.

8. Lehrerwohnung.

§ 282. Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens drei geräumigen Zimmern, von denen zwei heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderem Abtritt.

Diese soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

II. Das Schulmobiliar.

1. Im allgemeinen.

§ 283. Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine bis zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, ein Thermometer, Papierkorb, und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 Meter über dem Boden hängen.

2. Schulbänke.

§ 284. Die Bestuhlung soll aus richtig konstruierten Schulbänken bestehen. Es sind sowohl starre als bewegliche Banksysteme zulässig. Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Größen vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm pro Kind betragen.

§ 285. Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also ca. $\frac{2}{7}$ der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muß der Länge des Oberschenkels, also ca. $\frac{1}{5}$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzkante muß etwa 1–3 cm höher liegen als die hintere; das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas ausgehöhlt sein und eine Neigung von vorn nach hinten haben.

§ 286. Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $\frac{1}{8}$, bei Mädchen zu $\frac{1}{7}$ der Körperlänge plus 3–5 Zentimeter zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinübrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3–5 cm ergibt.

Die Steigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll 12° betragen.

§ 287. Die Rücklehne soll an der Bank befestigt und so hoch sein, daß sie noch als Kreuzlehne dient. Sie soll eine nach vorn konvexe Fläche darstellen, so daß der Rücken sie beim Schreiben berühren kann.

3. Zeichnungstische.

§ 288. Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Tischplatte in eine beliebige Steigung gebracht werden kann.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

III. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

1. Lüftung.

§ 289. Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

2. Heizung.

§ 290. Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15–17° C. erhalten werden.

3. Reinigung.

§ 291. Alle benützten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen sollen mindestens zweimal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu entfernen, die Vorhänge sind abzustauben.

§ 292. Hölzerne Fußböden sind jährlich wenigstens einmal mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände mit feuchtem Tuche vom Staube zu reinigen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

§ 293. Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benützung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

§ 294. Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

§ 295. In sämtlichen dem Schulbetriebe dienenden Räumen ist verboten, auf den Boden oder an die Wände zu spucken.

§ 296. Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 297. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

4. Benützung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 190).

§ 298. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt.

Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benützt werden. Im weitern gelten betreffend Benützung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die Vorschriften der §§ 147 und 148 dieser Verordnung.

§ 299. Die Benützung der Schullokale und Turnhalle durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur so weit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch diese Inanspruchnahme die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten im Gegenteil entsprechend der Benützung der Räume vermehrt werden.

§ 300. Das Rauchen in den dem Schulbetriebe dienenden Räumen ist verboten.

§ 301. Der Bezirksinspektor, eventuell der Schularzt, ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften berechtigt und verpflichtet.

IV. Spezielle Vorschriften betreffend die Gesundheitspflege.

1. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

§ 302. Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 303. Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets ge-

nau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein; die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden, bezw. dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift, bezw. Zeichnung oder Arbeit — ca. 35 cm — möglichst eingehalten werden.

2. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

§ 304. In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel einzuhalten, so daß Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterrichte größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

§ 305. Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. ist Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 306. Beim Schreibunterricht sollen zeitweise kurze gymnastische Übungen der Hand und der Arme ausgeführt werden.

3. Pausen.

§ 307. In jedem ganzen Schulhalbtage ist eine Pause von zwölf Minuten einzufügen. Während derselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien, oder, wenn dies nicht möglich, in den Gängen bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

4. Hausaufgaben.

§ 308. Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu vermeiden.

§ 309. In den zwei untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben nicht gestattet; in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler eine halbe Stunde und von der 5. Klasse an eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht belastet werden und ist die Erteilung von Aufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

5. Unterricht im Freien.

§ 310. Die zeitweise Verlegung des Unterrichtes ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im

Schatten eine Temperatur von 25° C. oder mehr zeigt, soll nachmittags in der Regel kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

6. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

§ 311. Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

§ 312. Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhilfe aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche eventuell für Zwangsreinigung sorgt.

§ 313. Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke und dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe, § 9 des Erziehungsgesetzes) oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, soll die Schulpflege sich an die zuständige Vormundschaftsbehörde wenden.

7. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

§ 314. Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken, Heimarbeit und dergl., durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhilfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

8. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten.

§ 315. Kinder, welche an Grippe, Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps oder offener Tuberkulose leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, bezw. durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern:

- bei Grippe 2 Wochen,
- „ Scharlach 6 Wochen,
- „ Diphtherie 4 Wochen,

bei Masern 2 Wochen,

„ Mumps 2 Wochen,

„ Windpocken 2 Wochen,

vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krankhaften Hustenanfälle.

§ 316. Gesunde Geschwister von an Grippe, Scharlach, Diphtherie oder epidemischer Genickstarre erkrankten Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörnde Kinder müssen bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

§ 317. Die Vorschriften des § 316 sollen durch den Gemeindeammann, resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann, bezw. der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

§ 318. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörnde Kinder sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sechs Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

§ 319. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach, Diphtherie oder epidemischer Genickstarre ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen, oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Grippe, Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daheilige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

§ 320. Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Grippe, Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Schul- oder Amtsarztes die Schulen, bezw. die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als es die behandelnden Ärzte für notwendig erachten. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate, bezw. beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schulkale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

§ 321. Beim Auftreten einer Grippe-, Scharlach-, Diphtherie- oder Genickstarre-Erkrankung in der Familie eines Lehrers, bezw. einer Lehrerin soll die betreffende Lehrperson so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrperson anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Schul- oder Amtsarzt die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§ 322. Von der Schließung oder Wiedereröffnung einer Schule ist dem Bezirksinspektor und dem Erziehungsrate seitens der Schulpflege, eventuell seitens des behandelnden Arztes Mitteilung zu machen.

§ 323. Der Lehrer soll bei verdächtigen Ausschlägen oder anderen Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort aus der Schule wegweisen, hievon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt), eventuell auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

§ 324. Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hievon benachrichtigt werden.

9. Schulkärzte (§ 143).

§ 325. Die Schulbehörden der Stadt Luzern regeln ihr Schularztinstitut den Bedürfnissen entsprechend unter Vorbehalt der Genehmigung und unter Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 326. Die übrigen Schulpflegen können die Besorgung der schulärztlichen Funktionen zu Beginn jeder Amtsdauer durch einen Vertragsabschluß mit einem oder mehreren patentierten Ärzten regeln. Ein Vertragsdoppel ist dem Erziehungsrate einzuhändigen.

§ 327. Die Schulärzte haben folgende Aufgaben:

1. Den Untersuch der in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder auf Schwachsinn, Sprachfehler, Gehörs- und Augenkrankheiten und sonstige Gebrechen (Struma etc.) und die Ausfertigung bezüglicher Tabellen und Rapporte.

Diese Eintrittsuntersuchung kann auch durch den Hausarzt geschehen, jedoch nach dem von der Schule gelieferten Formulare.

2. Jährlich einmaligen Besuch der unterstellten Schulen oder Schulklassen während der Unterrichtszeit zur Feststellung der hygienischen Zustände der Schullokale in bezug auf Reinlichkeit, Beleuchtung, Beheizung und Ventilation, die Trinkwasserversorgung, Bäder, Aborte usw.; ferner zur Kontrolle der Placierung und Körperhaltung der Schüler, zur Beobachtung neu aufgetretener Sprachgebrechen, Schwachsinnszustände, Augen- und Ohrenleiden, Verkrümmungen der Wirbelsäule, von tuberkulösen Erkrankungen, Haut- und Haarkrankheiten, des Zustandes der Zähne, von Alkoholentartung, Anzeichen geistiger Übermüdung, Kopfschmerzen, Nasenbluten, Nervosität usw., und damit verbunden zum Erlaß der nötigen Anordnungen (Mitteilungen) an Eltern, Vormünder, Behörden zwecks Hebung der gefundenen anormalen Zustände

3. Überwachung und Mitwirkung bei den Maßnahmen gegen epidemische Krankheiten (§ 315 der Vollziehungsverordnung).

4. Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege und Ausübung der ihm ferner durch gegenwärtige und eventuell weitere Verordnungen eingeräumten Rechte und Obliegenheiten.

§ 328. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes von Amtes wegen.

§ 329. Die Schulärzte haben auf Jahresschluß für ihre Verrichtungen den Schulpflegen zuhanden der Polizeigemeinden spezifizierte Rechnung zu stellen gemäß dem Gesetze über den Gebührentarif.

§ 330. Die Schulpflegen haben die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden des Schulpflegekreises gemäß § 143, Abs. 3, des Erziehungsgesetzes und die Auszahlung des Schularztes zu besorgen.

F. Vollziehungs- und Schlußbestimmungen.

§ 331. Diese Verordnung tritt auf 1. Mai 1922 in Kraft mit Ausnahme der §§ 155 und 156, welche auf den 1. Januar 1923 in Kraft treten, sofern der Große Rat den für deren Vollzug erforderlichen Kredit bewilligt.

Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, aufgehoben.

§ 332. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekanntzumachen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrat zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

2. Turnprogramm für die Volksschulen des Kantons Luzern, I., II. und III. Stufe. (Erlassen 1922.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Aus: Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern. (Vom 22. April 1922.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf § 36 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern will ihre Schüler zu einer von Kunstsinn getragenen Ausübung ihres Gewerbes heranbilden; sie will an der Weiterentwicklung heimatlichen Gewerbes und Kunstgewerbes mitwirken; sie will im Volke das Verständnis wecken und vermehren für künstlerisch-kulturelle Bestrebungen überhaupt.

II. Organisation.

§ 2. Im allgemeinen.

Die Kunstgewerbeschule umfaßt:

1. eine allgemeine Abteilung;
2. folgende kunstgewerbliche Abteilungen:
 - a) Bildhauerei und Modellieren für Kunstgewerbler,
 - b) Dekoratives Zeichnen und Malen,
 - c) Holzschnitzerei,
 - d) Kunstschlosserei,
 - e) Stickerei;
3. Lehrwerkstätten mit vertraglicher Berufslehre;
4. Meisterwerkstätten;
5. Freikurse, den Erfordernissen der Zeit entsprechend.

§ 3. Die allgemeine Abteilung.

Die allgemeine Abteilung gibt befähigten jungen Leuten Gelegenheit, sich im Modellieren, in den zeichnerischen Fächern, im Ölmalen und Aquarellieren auszubilden.

§ 4. Die kunstgewerblichen Abteilungen.

Die kunstgewerblichen Abteilungen bilden junge Leute zu Fachleuten aus, welche in ihrem Berufe künstlerisch selbständig tätig sind (Kunstgewerbler).

§ 5. Die Lehrwerkstätten.

Die Lehrwerkstätten bilden junge Leute in vertraglicher Berufslehre zu tüchtigen Arbeitern aus.

§ 6. Die Meisterwerkstätten.

Die Meisterwerkstätten führen vorbildliche Arbeiten aus, um fördernd auf das Gewerbe einzuwirken. Zu diesem Zwecke können ausgebildete Arbeiter und Arbeiterinnen oder befähigte Schüler zugezogen werden.

§ 7. Die Freikurse.

Die Freikurse geben Gehilfen und Lehrlingen in Meisterwerkstätten Gelegenheit, sich künstlerisch und fachtechnisch weiterzubilden.

III. Behörden der Schule.

§ 8. Im allgemeinen.

Behörden der Schule sind:

der Erziehungsrat,
die Aufsichtskommission.

§ 9. Zusammensetzung der Aufsichtskommission.

Der Erziehungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst. Diese kann den Direktor, die Lehrerschaft oder einzelne Lehrer zu ihren Sitzungen beiziehen.

§ 10. Der Präsident der Aufsichtskommission.

Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommen folgende besondere Funktionen zu:

Er widmet namentlich durch öftere Schulbesuche dem Unterrichte und überhaupt dem gesamten Anstaltsbetriebe eine möglichst eingehende Aufmerksamkeit und steht der Direktion und dem Lehrpersonal in jeder Hinsicht beratend zur Seite.

Er beaufsichtigt die Schulverwaltung und nimmt Anträge der Direktion und des Lehrerkollegiums zuhanden der Aufsichtskommission entgegen. Ihm ist zuhanden der Aufsichtskommission der jeweilige Jahresbericht vorzulegen.

§ 11. Die Aufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlichlicherweise nach der Eröffnung, sowie am Schlusse eines

jeden Schuljahres; außerordentlicherweise so oft es das Interesse der Schule erfordert.

2. Sie überwacht die Schule.
3. Sie begutachtet zuhanden des Regierungsrates:
 - a) die Neubesetzung von Lehrstellen;
 - b) die Lehrprogramme für die Schule und die einzelnen Abteilungen;
 - c) die vom Direktor vorgelegten Stundenpläne;
 - c) die Zuteilung der Stipendien;
 - e) die Anschaffungen, welche die Kompetenzen des Direktors überschreiten;
 - f) die Vorschläge für das Jahresbudget;
 - g) die Strafmittel bei Verfehlung gegen das Disziplinarreglement.
4. Sie erledigt die Gesuche um Erlaß des Schulgeldes.
5. Sie genehmigt die Übernahme größerer Arbeiten durch die Schule.
6. Sie prüft und begutachtet die vom Sekretär vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Anstalt, sowie alle diese betreffenden Fragen und Angelegenheiten, welche von der Oberbehörde zu entscheiden sind.

IV. Die Lehrerschaft.

§ 12. Im allgemeinen.

Als Lehrkräfte der Schule wirken:

der Direktor,
der Sekretär,
die Fachlehrer,
die Lehrer,
die Hilfslehrer.

§ 13. Der Direktor.

An der Spitze der Schule steht der Direktor, der vom Regierungsrate gewählt wird. Der Direktor hat folgende Obliegenheiten:

1. Unmittelbare Leitung der Schule und die Vertretung derselben nach außen.
2. In Verbindung mit dem Sekretär die Begleichung der laufenden Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.
3. Aufstellung von Vorschlägen bei Neubesetzung von Lehrstellen zuhanden der Aufsichtskommission.
4. Abfassen des Jahresberichtes und Ausstellung der Schulzeugnisse.
5. Anfertigung von Lehrverträgen im Namen der Schule.
6. Beaufsichtigung der Absenzenkontrolle.
7. Anordnung und Leitung der Konferenzen des Lehrerkollegiums.

8. Aufstellen der Stundenpläne zuhanden des Lehrerkollegiums und der Aufsichtskommission.
9. In Verbindung mit dem Sekretär die Sorge für die Sammlungen.
10. Die Übernahme von Arbeitsaufträgen seitens Privater, Ausarbeitung der Entwürfe für übernommene Vertragsarbeiten unter Mithilfe der Fachlehrer.

§ 14. Der Sekretär.

Zur Entlastung des Direktors ist demselben ein Sekretär zur Seite gestellt, der vom Erziehungsrat gewählt wird.

Derselbe hat folgende Obliegenheiten:

1. Er verwaltet die Anstalt und führt deren Kasse. Dementsprechend vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben, als: Schul- und Haftgelder, Materialerlös aus Schülerarbeiten, Erträgnisse aus Vertragsarbeiten etc. Am Schlusse des Kalenderjahres erstattet er dem Direktor Bericht über die Bibliothek, die Sammlungen und das Arbeitsmaterial.
2. Er erledigt gemeinsam mit dem Direktor die Korrespondenz, die Insertionen in der Tagespresse und in den Fachblättern.
3. Er nimmt die Anmeldungen der Schüler mit den bezüglichen Ausweisen entgegen, führt ein genaues Schülerverzeichnis mit vollständiger Angabe der Personalien, der Heimat und des Wohnortes, des Geburtsdatums, der Namen der Eltern und der letztbesuchten Schulanstalt.
4. Er macht Anzeiße über wiederholte und unentschuldigte Absenzen der Schüler an deren Eltern, Vormünder oder Meister.
5. Nach Eröffnung des Schuljahres teilt er dem Präsidenten der Aufsichtskommission die Mutationen der Schule und der einzelnen Abteilungen mit.
6. Er führt das Protokoll über die Sitzungen des Lehrerkollegiums.
7. Er leitet und besorgt Bibliothek und Sammlungen nach Reglement.
8. Er führt Kontrolle über das Schulinventar der einzelnen Abteilungen.
9. Er läßt sich von den Fachlehrern Auskunft erteilen über den Materialbestand ihrer Abteilungen.

§ 15. Die Fachlehrer.

Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrate gewählter Fachlehrer vor.

Er ist der Leiter des beruflichen Lehrfaches. Ihm können auch andere Fächer übertragen werden.

Dem Fachlehrer liegen außer der Leitung des Unterrichtes ob:

1. Die Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern abzugebenden Materialien.
2. Die Verwaltung, Kontrolle und Inventarisierung der Maschinen, Werkzeuge und des sämtlichen Lehrmaterials der Schule, das der betreffenden Abteilung zugewiesen ist.
3. Die Einreichung von Vorschlägen für die Beschaffung von Lehrmaterial.
4. Die Führung der Absenzenkontrolle und die Anzeige der Absenzen an den Sekretär.

Vorübergehende Änderungen im Stundenplan seiner Abteilung erfordern die Genehmigung des Direktors.

§ 16. Die Lehrer.

Die Lehrer werden vom Regierungsrate als Vorsteher für ein oder mehrere Lehrfächer ernannt.

Als ihnen überbundene Obliegenheiten gelten die in § 15, Ziffer 1—5, genannten Bestimmungen.

§ 17. Die Hilfslehrer.

Die Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Direktion und der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat auf die Dauer eines Kurses ernannt. Sie sind Leiter von Spezialkursen und unterstehen der Direktion.

Die Hilfslehrer führen über ihre Abteilung Kontrolle gleich den Fachlehrern.

§ 18. Die Lehrer und Hilfslehrer sind zur Haltung von 28 Wochenstunden verpflichtet.

V. Das Lehrerkollegium.

§ 19. Im allgemeinen.

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden das Lehrerkollegium. Vorsitzender desselben ist der Direktor. Das Lehrerkollegium versammelt sich jeweilen nach Anfang eines Semesters und gegen Ende desselben, überdies so oft es das Interesse der Schule erfordert.

Der Direktor, der Sekretär und die Fachlehrer haben beschließende, die Hilfslehrer dagegen nur beratende Stimme.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für das gesamte Lehrpersonal obligatorisch.

§ 20. Aufgaben des Lehrerkollegiums.

Dem Lehrerkollegium stehen zu:

- a) Der Entscheid über Aufnahme von Schülern und der Antrag auf Abweisung von Aufnahmsgesuchen zuhanden der Aufsichtskommission.

- b) Die Bestimmung der Qualifikationsnoten für die Zeugnisse.
- c) Die Begutachtung von Stipendiengesuchen.
- d) Die Beratung des Stundenplanes.
- e) Die Antragstellung über alle vorliegenden oder im Schoße der Lehrerschaft aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche den Geschäftskreis oder das Interesse der Anstalt berühren.

VI. Die Schüler.

§ 21. Im allgemeinen.

Die Kunstgewerbeschule organisiert ihre Schüler in:

1. Kunstgewerbeschüler,
2. Hospitanten,
3. Lehrlinge,
4. Meisterschüler.

§ 22. Kunstgewerbeschüler.

Kunstgewerbeschüler sind solche Zöglinge, welche alle vorgeschriebenen Fächer einer kunstgewerblichen Abteilung besuchen. Sie können analog den Meisterschülern zur Ausführung von übernommenen Arbeiten zugezogen werden.

§ 23. Hospitanten.

Diese sind Teilnehmer an den einzelnen Unterrichtsstunden oder an einem Freikurs.

§ 24. Lehrlinge.

Lehrlinge sind junge Leute in vertraglicher Berufslehre.

§ 25. Meisterschüler

sind Schüler oder Schülerinnen einer kunstgewerblichen Abteilung, welche die erforderliche Fähigkeit erworben haben, oder Lehrlinge, die nach der Lehrzeit sich an der Schule weiterbilden wollen. Die Meisterschüler können zur Ausführung übernommener Arbeiten zugezogen werden und arbeiten dann gegen Entschädigung für die Schule. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Direktor mit dem betreffenden Fachlehrer.

§ 26. Aufnahme der Schüler.

Die ordentliche Einschreibung für den Unterricht findet jeweils zu Anfang eines Semesters auf erfolgte Ausschreibung hin beim Sekretariate statt. Immerhin können auch Eintritte in die einzelnen Abteilungen nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei der Direktion oder beim Sekretariate während des Schuljahres erfolgen.

§ 27. Schulgeld.

Jeder Schüler hat zuhanden der Schule bei seinem Eintritte in die Schule ein Schul- und Haftgeld zu entrichten.

Die Höhe dieses Schul- und Haftgeldes bestimmt der Erziehungsrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und der Aufsichtskommission.

Das Haftgeld eines Kunstgewerbeschülers oder Hospitanten wird am Ende des Schuljahres zurückerstattet, bei Lehrlingen nach der Bestimmung des Lehrvertrages.

Haftgelder, die nicht nach bestimmter Zeit in Empfang genommen werden, fallen in eine Kasse für Unterstützung bedürftiger Schüler.

Verläßt ein Schüler unbegründet vor Schluß des Jahres, ein Lehrling vor Beendigung seiner vertraglichen Lehrzeit die Anstalt, so verliert er den Anspruch auf das Haftgeld zugunsten der vorgenannten Unterstützungskasse.

Bedürftige Schüler können von der Entrichtung des Schul- und Haftgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich für Schüler an der Kantonschule, sowie für Lehramtskandidaten.

§ 28. Schuljahr und Schulzeit.

Das Schuljahr zerfällt in Winter- und Sommersemester. Beginn und Schluß der Semester für die Schule im allgemeinen, wie für einzelne Abteilungen, bestimmt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Direktion.

Der Unterricht dauert in der Regel von 8—12 Uhr, von 14 bis 18 Uhr und von 19—21 Uhr.

An Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen fällt für die Abendstunden der Unterricht aus.

Kurse für Gehilfen und Lehrlinge in Meisterwerkstätten sind auf Samstag nachmittags und die Abende zu verlegen.

Der Stundenplan wird endgültig vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 30. Stipendien.

Der Erziehungsrat kann auf den Vorschlag des Lehrerkollegiums und der Aufsichtskommission fleißigen und begabten dürftigen Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Krediterteilung durch den Großen Rat, Stiftungen etc.) Stipendien zuerkennen.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Luzern. (Vom 13. Januar 1922.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
in Revision des Lehrerprüfungsreglements vom 17. August
1900, sowie dessen teilweisen Abänderungen vom 19. Januar 1905
und vom 10. Februar 1919;

mit Hinsicht auf die §§ 84, 85 und 183, Ziffer 4, des Erziehungs-
gesetzes vom 13. Oktober 1910,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrer-
seminar in Hitzkirch die ordentliche Prüfung für die Bewerber
und Bewerberinnen um Lehrstellen an den Primarschulen des
Kantons Luzern statt.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festge-
setzt und durch die Erziehungsratskanzlei publiziert.

§ 2. Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Pa-
tent eine Kanzleigebühr von Fr. 20.— zu bezahlen. Bewerber aus
außerkantonalen Lehranstalten, die nicht Luzerner Bürger sind,
haben eine Gebühr von Fr. 30.— zu entrichten.

Für die Kosten einer außerordentlichen Prüfung haben die be-
treffenden Kandidaten aufzukommen.

§ 3. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von dem Aus-
weise darüber, daß der Bewerber:

- a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadel-
losen Leumund genießt;
- b) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des
Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen, und
- c) das Lehrerseminar des Kantons Luzern oder ein anderes
Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in
sämtlichen der Prüfung unterliegenden Fächern Unterricht
genossen hat. Kandidaten, welche eine andere Anstalt be-
sucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prü-
fung zugelassen werden, wenn der Bewerber nach Absolvie-
rung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens einen
Unterricht von noch vier Jahren, der sich über alle Prü-
fungsgegenstände erstreckt, erhalten hat.

§ 4. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der
durch Publikation bekanntgegebenen Frist dem Erziehungsrate
ein Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

- a) ein kurzer Lebensabriß (curriculum vitae);
- b) Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekun-
darschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse
über die genossene Seminarbildung, bzw. anderweitige

Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in einzelnen Fächern genossenen Unterrichts Aufschluß geben (§ 3);

- c) ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
- d) Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über eventuelle bisherige Schulführung.

§ 5. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 6. Der Seminardirektor stellt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidenten der Prüfungskommission das Prüfungsprogramm auf. Die Kanzlei des Erziehungsrates bereitet die Examinandenverzeichnisse auf Notentabellen zuhanden der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission, der Seminarlehrer und der Experten vor.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an der Primarschule des Kantons übernehmen wollen. Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein provisorisches oder definitives Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

B. Die Prüfungskommission.

§ 8. Zur Leitung und Überwachung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, deren Präsident dem Erziehungsrat angehört. Das Sitzungsprotokoll führt ein von der Kommission gewählter Lehrer des kantonalen Lehrerseminars.

§ 9. Die Kommission tritt ordentlicherweise anläßlich der Patentprüfungen zu einer Eröffnungs- und Schlußkonferenz, außerordentlicherweise zur Behandlung anderer in ihren Bereich gehörender Fragen zusammen.

An der Eröffnungskonferenz sind die Themen der schriftlichen Prüfung und der Lehrproben vorzulegen; die Prüfungskommission entscheidet selbst über die Auswahl der Themen oder überträgt die Entscheidung einer Subkommission.

An der Schlußkonferenz werden die Prüfungsergebnisse besprochen und endgültig zusammengestellt.

§ 10. An den ordentlichen Sitzungen hat die gesamte Lehrerschaft des kantonalen Lehrerseminars mit beratender Stimme teilzunehmen, während für die außerordentlichen Sitzungen die Einladung einzelner Lehrpersonen oder des gesamten Lehrpersonals auf jeweiligen Beschluß der Prüfungskommission erfolgt. Der Seminardirektor ist zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 11. Außer den durch §§ 8 und 9 umschriebenen Aufgaben hat die Prüfungskommission folgende Kompetenzen:

- a) sie kann, gestützt auf ausreichende Gründe, endgültig von der Prüfung in Musik und Turnen dispensieren;
- b) ihre Mitglieder haben jederzeit das Recht, an der mündlichen Prüfung Fragen zu stellen;
- c) Vorfälle bezüglich Unkorrektheit und Undisziplin seitens der Prüflinge während der Dauer der Prüfungen erledigt sie endgültig;
- d) ihre Mitglieder können Personen, die kein ernsthaftes Interesse nachweisen, von den mündlichen Prüfungen ausschließen.

§ 12. Nach Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Schlußkonferenz erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

- a) Familien- und Personennamen, sowie Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge);
- b) Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
- c) Prüfungsnoten in jedem einzelnen Fache;
- d) Anträge betreffend Patentierung;
- e) allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten.

§ 13. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen nebst Reiseentschädigung ein Taggeld von Fr. 20.—. Für Mitglieder, welche außerhalb des Seminars nächtigen müssen, wird überdies eine Zulage von Fr. 5.— entrichtet. Der Aktuar erhält für die Abfassung des Protokolls ein Honorar von Fr. 20.—.

C. Examinatoren und Experten.

§ 14. Die Prüfungen werden abgenommen vom Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweils für die betreffende Prüfung.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator zuhanden der Eröffnungskonferenz je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Die Vorschläge für die Aufsatzthemata sind vorgängig der Eröffnungskonferenz bei den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig in Zirkulation zu setzen.

§ 16. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen, beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 17. Die Examinatoren werden pro Prüfungsstunde mit Fr. 2.—honoriert und beziehen für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten pro Prüfungsfach eine Entschädigung von Fr. 5.—. Die Experten erhalten die gleichen Taggelder und Entschädigungen, wie die Mitglieder der Prüfungskommission.

D. Prüfungsfächer.

§ 18. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Religionslehre, Pädagogik, theoretische und praktische Methodik (Lehrübung), deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen und weibliche Handarbeiten.

§ 19. Die Prüfung in diesen Fächern richtet sich im allgemeinen nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars. Für die in § 28 genannten Teilgebiete hat der Kandidat bei der zweiten Teilprüfung den Unterrichtsausweis zu leisten.

Im Besondern gelten für die Prüfung in den einzelnen Fächern folgende nähere Bestimmungen:

- a) Religionslehre: Kenntniss und vertieftes Verständnis des alten und neuen Testaments und des Katechismus. Das Wichtigste aus der Bibeldkunde. — Das Kirchenjahr. — Wichtigere Tatsachen aus der Kirchengeschichte. — Methodik des Religionsunterrichtes (besonders des Unterrichtes in der biblischen Geschichte) an der Volksschule.
- b) Pädagogik: Kenntniss der Grundzüge der Psychologie; deren Anwendung in Erziehung und Unterricht. — Aus der allgemeinen Erziehung: Erziehungsziel, Erziehungsmittel, Erziehungsfaktoren (verschiedene Ansichten darüber), Erziehungsgrundsätze. — Geschichtlicher Überblick über das Erziehungswesen (im besondern das Volksschulwesen) von Christus bis auf unsere Zeit.
- c) Methodik: Kenntniss der allgemeinen und speziellen Methodik. — Lehrübung.
- d) Deutsche Sprache: Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand mündlich und schriftlich sprachrichtig und logisch darzustellen. — Richtiges und ästhetisches Lesen nach den Grundsätzen der deutschen Phonetik. — Kenntniss der deutschen Grammatik. — Die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. — Schweizerische Schriftsteller. — Eingehende, durch Lektüre erworbene Kenntniss von wenigstens sechs größeren Werken der klassischen oder der neuern Zeit.
- e) Französische Sprache: Richtiges und geläufiges Lesen. — Kenntniss der Formenlehre. — Fertigkeit im Übersetzen eines

leichtern Textes vom Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — Einige Fertigkeit in der Konversation. — Schriftliche Bearbeitung eines einfachen Themas in französischer Sprache.

- f) Mathematik. 1. Algebra: Sicherheit im Rechnen mit allgemeinen und besondern Zahlen im Bereich der Grundoperationen. Kenntnis der Rangoperationen. Lineare und quadratische Gleichungen und Gleichungssysteme. Die arithmetische und geometrische Reihe und die Anwendung der letztern in der Zinseszins- und Rentenrechnung.
- 2. Geometrie: Einfache gesetzmäßige Beziehungen an Gebilden und Figuren der Ebene und des Raumes mit Ausschluß der Trigonometrie. Einschlägige Berechnungen.
- g) Naturgeschichte: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung. — Grundzüge der Botanik. — Grundzüge der Zoologie.
- h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik. — Die wichtigsten Metalloide und Metalle, ihre wichtigsten Verbindungen und deren Anwendung in Landwirtschaft und Technik.
- i) Geschichte: Grundzüge der allgemeinen Geschichte und eingehende Kenntnis der Schweizergeschichte.
- k) Geographie: Übersichtliche Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.
- l) Schönschreiben: Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen oder englischen Kurrentschrift. Als Schriftprobe gilt das Aufsatzheft des letzten Jahres.
- m) Zeichnen: Ausführung einer Zeichnung nach Natur. Kurze Arbeit an der Wandtafel. Vorlegen der Zeichnungen der letzten zwei Seminarjahre.
- n) Musik. Theorie: Elementare Musiklehre; Intervallen- und Akkordlehre; zwei- und dreiteilige Liedform. Singen: Vortrag eines selbstgewählten volkstümlichen Liedes; Singen eines vorgelegten, dem obligatorischen Gesanglehrmittel entnommenen Liedes. Ausweis über Treffsicherheit. Instrumentalmusik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (nach Selbstwahl). Violine: Spielen eines vorgelegten Stückes im Bereich der I.—III. Lage und der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels. Klavier: Spielen eines vierstimmigen vorgelegten Liedes oder eines Sonatinensatzes. — Methodik des Gesangunterrichtes an der Volksschule.
- o) Turnen: Verständnis der eidgenössischen Turnschule. Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandierübungen. — Methodik des Turnunterrichtes an der Volksschule.

- p) Weibliche Handarbeiten: Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem. Zuschneiden, Schnittmusterzeichnen, Abformen und Gestalten von Leibwäschestücken und andern Nutzgegenständen. Methodisches.

E. Prüfungsmodus.

§ 20. Die Prüfung soll im besondern erkennen lassen, ob der Kandidat in den einzelnen Fächern selbständig und einsichtig denken und urteilen kann.

§ 21. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische, und wird in zwei Teilprüfungen abgelegt.

§ 22. Die Zulassung zur ersten Teilprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung von drei Seminarkursen, die Zulassung zur zweiten Teilprüfung die erfolgreiche Absolvierung von vier Seminarkursen oder eins durch § 3, c, festgelegten Bildungsganges voraus.

§ 23. Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema, ein leichter französischer Aufsatz, die Lösung einer algebraischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Zeichnen verlangt.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe, und zwar erst in dem Augenblick, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Nach Ablauf der durch die Prüfungskommission festgesetzten Zeit sind die Arbeiten abzuliefern.

§ 24. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Musik, Turnen, Handarbeit und auf eine Lehrübung, die 10—15 Minuten dauert, und zu welcher Schulkinder zugezogen werden.

§ 25. Abgesehen von dem zum Teil mündlichen Verfahren in den Fächern des § 24 findet eine eigentliche mündliche Prüfung in allen übrigen in § 18 genannten Fächern statt.

Das Abberufen der Kandidaten von der schriftlichen und praktischen zur mündlichen Prüfung ist nicht gestattet.

Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jede Gruppe zählt im Maximum vier Kandidaten. Die Prüfungszeit pro Vierergruppe beträgt 40 Minuten.

§ 26. Die erste Teilprüfung erstreckt sich auf Algebra und Geometrie (mündlich und schriftlich). — Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution. — Geographie, mit

Ausnahme der Schweizergeographie. — Botanik, Zoologie, Somatologie. — Weibliche Handarbeiten.

§ 27. Die zweite Teilprüfung findet in allen übrigen durch §§ 18 und 19 bestimmten Fächern statt mit Ausnahme der in § 28 festgelegten Teilgebiete.

§ 28. Für das bürgerliche Rechnen, die Schweizergeographie, die mathematische Geographie und die Geschichte von der französischen Revolution an fällt die Jahresnote des 4. Seminarkurses zur Auf-, bzw. Abrundung der in den betreffenden Fächern erhaltenen Prüfungsnote in Betracht.

§ 29. Jedes einer Gruppe zugeteilte Mitglied der Prüfungskommission trägt unmittelbar nach Anhörung der Prüfung eines Kandidaten die ihm zutreffend erscheinende Note in seine Tabelle ein. Ist die Prüfung mit einer Gruppe beendet, so hat sich dieses Mitglied (eventuell Mitglieder) unmittelbar nachher mit dem Examinator auf bestimmte Notenansprüche zu verständigen.

§ 30. Die praktische und die mündliche Prüfung sind öffentlich (siehe § 11, d). Zu den schriftlichen Prüfungen ist Unbeteiligten der Zutritt nicht gestattet.

F. Patentierung.

§ 31. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung findet die Schlußkonferenz zur Beratung der zu erteilenden Noten statt. Hierbei dürfen der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten in Betracht gezogen werden. Die Examinatoren geben, jeder in seinem Fache (Fächern), jedem Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste).

In der französischen Sprache werden die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt.

Bei der endgültigen Festsetzung der Fachernoten kommen nur ganze Zahlen in Betracht.

Das Patent enthält 17 Noten, und zwar: Religionslehre, Deutsch (schriftlich), Deutsch (mündlich), Französisch, Pädagogik, Methodik, Lehrübung, Mathematik (schriftlich), Mathematik (mündlich), Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen, resp. weibliche Handarbeiten.

§ 32. Es werden Patente von unbeschränkter Zeitdauer und Patente von beschränkter Zeitdauer ausgestellt.

Auf dem Patente sind die Fachnoten und die Notensummen anzugeben.

Ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer (definitives Patent) wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 76, und
- b) keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

Betrifft die Fachnote, die unter 3 sinkt, Musik oder Turnen, so kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission trotzdem ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer ausstellen.

Ein Patent von beschränkter Zeitdauer (provisorisches Patent) wird ausgestellt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 66, und
- b) nicht mehr als eine Fachnote unter 3 sinkt.

Ein zeitlich beschränktes Patent kann auch ausgestellt werden, wenn der Kandidat wegen mangelnder Charakterreife von der zuletzt besuchten Lehranstalt nicht empfohlen wird.

§ 33. Der Inhaber eines Patentbesitzes von beschränkter Zeitdauer kann vom Erziehungsrat verhalten werden, nach wenigstens zwei Jahren sich einer neuen teilweisen oder Gesamtprüfung zu unterziehen.

Gestützt auf besonders gute Zeugnisse über Schulführung kann der Erziehungsrat von der Wiederholung der Nachprüfung dispensieren.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, die sich einer Prüfung in Religion nicht unterziehen (Prüflinge nicht katholischer Konfession), reduzieren sich die erforderlichen Punktzahlen auf 72, bzw. 62.

Examinanden, die entweder von Musik oder Turnen oder von beiden Fächern dispensiert werden, unterliegen den Anforderungen des § 32 dennoch im vollen Umfange.

G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft und findet erstmals Anwendung im Frühjahr 1922, und zwar

für die Schüler des III. Seminarkurses des Schuljahres 1921/22 in vollem Umfange,

für die Schüler des IV. Seminarkurses des Schuljahres 1921/22, soweit die Übergangsverhältnisse es gestatten.

Das Reglement ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Schulwesen aufzunehmen und den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Interessenten zuzustellen.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 17. August 1900, soweit es die Primarlehrer und -lehrerinnen betrifft;
- b) die über den gleichen Gegenstand erlassenen teilweisen Abänderungen vom 19. Januar 1905 und 10. Februar 1919.

5. Provisorische Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen des Kantons Luzern. (Vom 10. November 1922.)